



ZV-Info

Corona-Epidemie

**Wichtige Informationen für Mitglieder des
Zentralverbandes für Uhren, Schmuck und Zeitmesstechnik**

Infektionsschutz, Hygienemaßnahmen und Arbeitsschutzstandards im Betrieb (Stand: 24.04.2020)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Hinblick auf die hoffentlich baldige Wiederöffnung der Einzelhandelsgeschäfte für Uhren und Schmuck sowie einem oftmals damit verbundenem wieder stärker frequentiertem Werkstattbetrieb in den Uhrmacherwerkstätten ergeben sich verständlicherweise viele Fragen, wie jeder einzelne seinen Betrieb bzw. den betrieblichen Ablauf derart gestalten kann, dass das Infektionsrisiko für sich, seine Angestellten und seine Kunden bestmöglich minimiert wird.

Wir möchten Ihnen auf den folgenden Seiten hierzu eine Hilfestellung geben, basierend auf umfangreichen Recherchen aus seriösen Quellen, wie z.B. dem ZDH, den Berufsgenossenschaften, dem Robert-Koch-Institut, dem Bundesinstitut für Risikobewertungen und anderen.

Viele dieser Empfehlungen werden höchstwahrscheinlich für eine gewisse Zeit von den Behörden als verpflichtend übernommen werden. Welche das sind, ist jedoch derzeit noch nicht bekannt bzw. absehbar.

Eine sehr große Unsicherheit besteht derzeit noch bei der sehr zentralen Frage, wie lange das Coronavirus auf diversen Oberflächen infektiös bleibt. Diese Frage ist gerade auch für uns elementar, da davon abhängt, wie lange Gegenstände nach Kontakt sicherheitshalber in

„Quarantäne“ verbleiben müssten, bevor diese risikolos weitergegeben bzw. bearbeitet werden können.

Wir geben diesbezüglich in diesem Leitfaden den derzeitigen Stand der Erkenntnisse wieder und hoffen aber, dass schon bald explizitere Informationen dazu vorliegen, die wir dann natürlich umgehend an Sie weitergeben werden.

Wir verweisen hierzu wie so oft auf unsere Webseite www.zv-uhren.de, auf der Sie täglich aktualisiert die wichtigsten Informationen abrufen können.

Herzliche Grüße,

Ihr

Zentralverband für Uhren Schmuck und Zeitmesstechnik

Wichtiges Update vom 17.04.2020

Es haben sich einige sehr maßgebliche Änderungen ergeben, die in diese Broschüre aufgenommen wurden:

- 1) Die Bundesregierung hat bundesweite Arbeitsschutzstandards entwickelt, die in den Betrieben verbindlich umgesetzt werden müssen und auch stichprobenartig von den Kontrollbehörden überprüft werden.
Sie finden diese in dem Kapitel „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“.

- 2) Bei der Bund-Länder-Konferenz am 15.04.2020 wurden Regelungen für Lockerungen der Corona-Maßnahmen beschlossen, wodurch grundsätzlich Geschäfte bis 800 m² Verkaufsfläche frühestens ab 20.04.2020 unter bestimmten Hygieneauflagen wieder öffnen dürfen. (Diese Hygieneauflagen werden für längere Zeit Bestand haben!)
Da diese Regelungen wieder von den einzelnen Bundesländern in einem gewissen Spielraum variiert werden dürfen, gibt es sowohl bei den Terminen für die Wiederöffnung (z.B. 20.04.2020 oder 27.04.2020) als auch bei der maximalen Kundenzahl (ein Kunde pro 10 m² / pro 20 m²) Differenzen.
Wir werden Ihnen hierzu schnellstmöglich eine Übersicht erstellen, bislang (Stand 17.04.2020) liegen aber nur einige wenige Entscheidungen der Landesregierungen diesbezüglich vor.
**Die angesprochenen Hygieneauflagen, die für unsere Geschäfte gelten, sind aber bundesweit einheitlich die von der Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik (BGHW) kommunizierten Empfehlungen, die in den letzten beiden Tagen in Abstimmung mit dem Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmesstechnik für unsere Branche angepasst wurden.
Diese sind in dieser Broschüre zusammengefasst.**

Grundlegende Informationen zur Übertragung des Coronavirus und zur möglichen Schmierinfektion über Oberflächen

Das neuartige Coronavirus überträgt sich vor allem über kleinste Tröpfchen in der Luft - trotzdem ist gründliche Handhygiene besonders wichtig.

Die Wissenschaft geht davon aus, dass sich die allermeisten Menschen über klassische Tröpfcheninfektion mit dem neuartigen Coronavirus anstecken: Also über kleinste Tröpfchen aus dem Rachen- und Mundraum, die infizierte Menschen beim Husten, Niesen, Sprechen oder möglicherweise auch schon beim Ausatmen in die Luft abgeben. Dieser Übertragungsweg dürfte beim aktuellen Erreger nach bisherigem Kenntnisstand der häufigste sein.

Durch medizinische Schutzmasken, das Husten in die Armbeuge und andere Vorsichtsmaßnahmen können wir dabei schon die Menge der freigesetzten Viren ein Stück weit beeinflussen und ebenso die Richtung, in die sie sich als so genanntes "Aerosol" in der Umgebung ausbreiten. So nennt man das Gemisch aus kleinsten festen oder flüssigen Schwebeteilchen in der Luft.

Darüber hinaus sind grundsätzlich auch Schmierinfektionen mit dem Coronavirus möglich: Die Viren überleben dabei für eine bestimmte Zeit lang auf Oberflächen, die Infizierte vorher angefasst haben. Wer diese kontaminierten Gegenstände dann ebenfalls berührt und sich anschließend ins Gesicht langt, kann sich grundsätzlich auch anstecken. Viele Verbraucher fragen sich deshalb, wie es mit der Ansteckungsgefahr aussieht beim Zufahren, Einkaufen oder dem Bezahlen mit Bargeld.

Ein internationales Forscherteam einer US-amerikanischen Arbeitsgruppe hat sich für das neuartige SARS-Cov-2-Virus jetzt einmal genauer angeschaut, wie lange die Viren auf unterschiedlichen Oberflächen aktiv und damit ansteckend bleiben. Wie die Wissenschaftler in einem Artikel der Fachzeitschrift New England Journal of Medicine schreiben, gibt es enorme Unterschiede bei der Zeitspanne.

Laboruntersuchungen haben gezeigt, dass das Coronavirus so lange überlebt:

- in der Luft als Aerosol: bis zu 3 Stunden
- auf Kupfer: bis zu 4 Stunden
- auf Karton: bis zu 24 Stunden
- auf Edelstahl: bis zu 2-3 Tage
- auf Kunststoff: bis zu 2-3 Tage

Andere Oberflächen wie Papier, Holz oder Textilien haben die Wissenschaftler noch nicht explizit getestet. Sie vermuten aber, dass die Ergebnisse ähnlich ausfallen dürften wie bei den jeweiligen Referenzoberflächen. Wohlgermerkt handelt es sich bei den festgestellten Testergebnissen aber um Höchst-Überlebensdauern unter Laborbedingungen. Im realen

Leben können weitere Umwelteinflüsse dafür sorgen, dass sich die Viren gar nicht erst so lange auf den einzelnen Oberflächen halten.

Weil der Stamm der Coronaviren grundsätzlich in der Umwelt nicht sonderlich stabil, sondern auf einen Wirt angewiesen ist, gilt eine Schmierinfektion nur in einem kurzen Zeitraum nach der Kontamination als wahrscheinlich. Insgesamt spielen dabei neben der Beschaffenheit der Oberfläche auch noch weitere Faktoren eine Rolle. Zu denen gehören etwa die Luftfeuchtigkeit, die Temperatur, die Art des Virusstammes oder auch die freigesetzte Menge an Viren.

Das Robert-Koch-Institut verweist hinsichtlich dieser Problematik auf das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Auf die Frage „Können Coronaviren über das Berühren von Oberflächen übertragen werden?“ erteilt das BfR folgende offizielle Auskunft:

„Dem BfR sind bisher keine Infektionen mit SARS-CoV-2 über diesen Übertragungsweg bekannt. Grundsätzlich können Coronaviren durch direktes Niesen oder Husten einer infizierten Person auf Oberflächen gelangen und eine Zeit lang überleben. Eine Schmierinfektion einer weiteren Person erscheint dann möglich, wenn das Virus kurz danach über die Hände auf die Schleimhäute des Mund- und Rachenraumes oder die Augen übertragen wird. Um sich vor Virusübertragungen über kontaminierte Oberflächen zu schützen, ist es wichtig, die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und Fernhalten der Hände aus dem Gesicht zu beachten.“

Um in diesem Punkt absolut sicher zu gehen, raten dementsprechend Gesundheitsexperten nach wie vor zu einer gründlichen und regelmäßigen Handhygiene. Langes Händewaschen mit Wasser und Seife ist noch vor Desinfektionsmitteln die beste Möglichkeit, wie mögliche Erreger zuverlässig von der Hautoberfläche entfernt werden können.

Die Forschungsergebnisse lassen auch Rückschlüsse zu, wie sinnvoll das Tragen von Einweghandschuhen im Alltag ist und was dabei beachtet werden sollte. Tatsächlich nutzen viele Menschen solche Handschuhe aus Gummi, Latex und anderen Plastikmaterialien gerade falsch und tragen damit eher noch zu einer weiteren Ausbreitung von Schmierinfektionen bei, als sie zu vermeiden.

Untersuchungen zeigen, dass Handschuhe grundsätzlich schon innerhalb von fünf Minuten nach dem Kontakt mit Keimen belastet sind. Außerdem sind sie auf mikroskopischer Ebene porös. Werden sie nicht ausreichend häufig gewechselt, verteilen sich die Erreger damit sogar noch schneller in der Umgebung als bei Hautkontakt. Das bedeutet: Wenn im Supermarkt alle nur noch mit Einweghandschuhen ihren Einkaufswagen vor sich herschieben, verteilt sich im Ernstfall das Coronavirus auf den Haltegriffen viel schneller, als wenn sie es mit bloßen Händen machen würden und diese danach waschen.

Der deutsche Intensivmediziner Dr. Marc Hanefeld sprach vor diesem Hintergrund in einem mehrere tausend Male geteilten Tweet von einer "hygienischen Sauerei großen Ausmaßes". Durch Latex- oder Vinylhandschuhe könne demnach das Tausendfache an Keimen übertragen werden. Gleichzeitig vermehren sich wegen des feuchtwarmen Milieus beim Tragen auch unter dem Handschuh bereits vorhandene Erreger auf der Haut.

Direkt vor und nach Gebrauch von medizinischen Handschuhen sei deshalb eine hygienische Händedesinfektion absolut notwendig - das machen aber nur die allerwenigsten.

Beim Anfassen von Bargeld dürfte in der Praxis nicht unbedingt sofort etwas passieren, glauben Hygienefachärzte, solange man sich danach nicht ins Gesicht fasst. Grundsätzlich wäre eine Übertragung von Viren von Geldscheinen oder Münzen auf den Menschen zwar möglich. So können Grippeviren laut aktueller Studien bis zu 17 Tage an Papiergeld anhaften.

Anders als die Influenza und viele Erkältungserreger sind Coronaviren aber sehr empfindlich gegen Eintrocknen. Es gilt zwar als plausibel, dass sich auf Gegenständen wie Kleidung, Brillen oder auch Geldscheinen im Labor SARS-Cov-2-Erreger nachweisen lassen. Ob diese aber noch infektiös sind und ob auch die Menge ausreichen würde, um den Träger bei Schleimhautkontakt damit anzustecken, wissen die Forscher noch nicht genau.

Theoretisch wäre es wohl möglich, ob es aber auch wahrscheinlich ist, kann noch niemand mit Gewissheit sagen, urteilte auch der bekannte Berliner Charité-Virologe Christian Drosten in einem Podcast zu der Frage. Die Umstellungen vieler Supermärkte, Tankstellen und Kioske auf reine EC-Kartenzahlung sollten vor diesem Hintergrund momentan eher als Vorsichtsmaßnahme verstanden werden.

Mögliche neue Erkenntnisse zur Übertragung über Oberflächen kommen aber jetzt aus dem Kreis Heinsberg in Nordrhein-Westfalen.

Bislang seien keine Übertragungen des Virus in Supermärkten, in Restaurants oder auch beim Friseur nachgewiesen worden, erklärte der Bonner Virologe Streeck in der ZDF-Talkshow „Markus Lanz“. Die großen Ausbrüche seien stattdessen immer das Ergebnis von engem Beisammensein auf längere Zeit gewesen; nachweislich zum Beispiel auf Après-Ski-Parties in Ischgl, bei Fußballspielen in Bergamo oder auf der karnevalistischen „Kappensitzung“ in der Gemeinde Gangelt im Kreis Heinsberg.

Das nordrhein-westfälische Heinsberg gilt als „Epizentrum“ des Corona-Ausbruchs in Deutschland. Dort leitete Streeck eine Studie über Infektionsverläufe. „Sein Wissenschaftsteam befragte Patienten, um mögliche Kausalketten mit Vorerkrankungen zu erfassen und hieraus Präventionsempfehlungen für die gesamtdeutsche und europäische Bevölkerung zu generieren“, meldet die NRW-Landesregierung.

Wie der Direktor des Instituts für Virologie der Universität Bonn berichtet, konnte er durch Abstriche von Fernbedienungen, Waschbecken, Handys, Toiletten oder Türklinken das Corona-Virus zwar nachweisen. Es sei aber nicht gelungen, auf Basis dieser Abstriche das Virus im Labor anzuzüchten. „Das bedeutet, dass wir die RNA von toten Viren nachgewiesen haben“, so Streeck weiter.

Nach seinen bisherigen Forschungsergebnissen sieht es für ihn so aus, „dass eine Türklinke nur infektiös sein kann, wenn vorher jemand quasi in die Hand gehustet und dann draufgegriffen hat.“ Danach müsse man selbst auf die Türklinke greifen und sich ins Gesicht fassen. Wie lange sich das Virus etwa auf einer Türklinke hält, könne man noch nicht sagen, weil es solche Studien noch nicht gebe. Aber: „Wir waren in einem Haushalt, wo viele

hochinfektiöse Menschen gelebt haben, und trotzdem haben wir kein lebendes Virus von irgendeiner Oberfläche bekommen.

In seiner Covid-19-Case-Cluster-Studie kommt er zudem zu der Schlussfolgerung:

„Durch Einhalten von stringenten Hygienemaßnahmen ist zu erwarten, dass die Viruskonzentration bei einem Infektionsereignis einer Person so weit reduziert werden kann, dass es zu einem geringeren Schweregrad der Erkrankung kommt, bei gleichzeitiger Ausbildung einer Immunität. (...) Mit Hygienemaßnahmen sind dadurch auch günstige Effekte hinsichtlich der Gesamtmortalität zu erwarten.“

Infektionsschutz und Hygieneregeln im Einzelhandel

Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik (BGHW)

Wie kann man sich allgemein vor Infektionen schützen?

- Waschen Sie sich regelmäßig und gründlich die Hände, vor allem wenn Sie Oberflächen berührt haben, die ständig von anderen Personen berührt werden, etwa Haltestangen in der U-Bahn oder in Bussen. Achten Sie beim Händewaschen insbesondere auf die Fingerspitzen, da diese am ehesten im Gesicht und auf den Schleimhäuten landen. Hinweise zum richtigen Händewaschen finden Sie auf www.infektionsschutz.de.
- Stärken Sie Ihr Immunsystem, durch regelmäßige Bewegung an der frischen Luft und durch gesunde Ernährung mit frischem Obst.
- Lüften Sie regelmäßig.
- Meiden Sie größere Menschenansammlungen.
- Niesen und husten Sie in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.
- Fassen Sie sich nach Möglichkeit nicht ins Gesicht, vermeiden Sie die Berührung der Schleimhäute im Bereich von Augen, Mund und Nase.
- Halten Sie Abstand zu Personen, die niesen oder husten (mindestens zwei Meter).
- Haben Sie den Verdacht, sich möglicherweise mit Coronaviren angesteckt zu haben, sollten Sie unbedingt zu Hause bleiben und einem Arzt telefonisch von Ihrem Verdacht erzählen. So vermeiden Sie, ein volles Wartezimmer zu betreten. Wenn möglich, sollten Sie auch nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zum Arzt fahren, um keine anderen Menschen anzustecken.
- Informieren Sie sich über die zuständigen staatlichen Institutionen. In den sozialen Netzwerken kursieren viele falsche Informationen.

Für besonders gefährdete Personen (wie z.B.

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren)
- Raucher
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis)

- Patienten mit chronischen Lebererkrankungen)
- Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Patienten mit einer Krebserkrankung
- Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison)

ist es besonders wichtig, diese Schutzmaßnahmen konsequent umzusetzen.

(Nähere Infos siehe [Steckbrief zu SARS-CoV-2 des RKI](#))

In diesen Fällen sollte mit dem Arzt geklärt werden, ob eine Gripeschutzimpfung erfolgen sollte.

Wie lange überleben Coronaviren auf Oberflächen?

In Publikumsmedien wird immer wieder darauf verwiesen, dass Coronaviren bis zu neun Tagen auf Oberflächen überleben können. Eine nähere Betrachtung der Ergebnisse zeigt, dass die Angaben zur Überlebensfähigkeit von Coronaviren auf verschiedenen Oberflächen in einem weiten Bereich zwischen zwei Stunden und mehreren Tagen schwanken. Wie lange Coronaviren auf Oberflächen überleben können, hängt wesentlich von der Menge an Flüssigkeit ab, in der sich die Viren befinden. Mit dem Berühren von Oberflächen mit den Händen wird nur sehr wenig Flüssigkeit auf die Oberfläche übertragen, was zusätzlich gegen ein längeres Überleben von Coronaviren auf Oberflächen spricht.

Dazu muss man wissen: Die Ergebnisse der zugrunde liegenden Studien basieren auf sehr unterschiedlichen Untersuchungen. Teilweise wurden verschiedene Materialien mit Coronaviren kontaminiert und anschließend für unterschiedliche Zeiträume bebrütet. In anderen Studien wurden Oberflächen mit Viren kontaminiert und bei Raumtemperaturen trocknen gelassen. Ob die Viren nach den unterschiedlichen Zeiträumen noch infektiös waren, wurde nur an Zellkulturen ermittelt. Eine Übertragbarkeit dieser Studien auf reale Bedingungen ist nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Meist gar nicht in den Medien erwähnt wird zudem eine andere Studie: Sie hat eine mittlere Halbwertszeit von knapp einer Stunde für Coronaviren auf Kunststoff- und Stahloberflächen ermittelt. **(Wichtiger Hinweis: mittlere Halbwertszeit gibt lediglich an, in welcher Zeit sich die Viruskonzentration auf der Oberfläche halbiert hat!)**

Stellt der Umgang mit Bargeld eine Infektionsgefahr dar?

Für Münzen und Geldscheine gilt das gleiche wie bei sonstigen Oberflächen: Aufgrund der geringen Umwelt-Stabilität von Coronaviren erscheint eine Übertragung des Erregers über diese Wege in den meisten Fällen unwahrscheinlich. Übertragungen durch Schmierinfektionen über Oberflächen, die kurz zuvor mit Viren kontaminiert wurden, sind nicht gänzlich auszuschließen. Aus früheren Epidemien mit ähnlich übertragbaren Erregern

gibt es keine Hinweise, dass der Umgang mit Bargeld eine relevante Infektionsquelle darstellt. Hinzu kommt, dass der Hauptübertragungsweg eine Tröpfcheninfektion zu sein scheint (siehe auch [Erregersteckbrief des Robert Koch-Institutes](#)).

Was ist an Bedientheken zu beachten?

An Bedientheken kann durch **Plexiglasscheiben** oder abgehängte Folien eine Exposition der Beschäftigten durch ausgeatmete Tröpfchen effektiv minimiert werden. Auch durch bauliche Barrieren oder **farbige Bodenmarkierungen** vor den Bedientheken kann der Aufenthaltsbereich der Kunden so gekennzeichnet werden, dass sowohl der Abstand zu den Beschäftigten als auch der Kunden untereinander das **Mindestmaß von 1,5 Meter** nicht unterschreitet. Im Bereich vor der Theke sollten sich immer nur die Kunden aufhalten, die gerade bedient werden.

Ist an Bedientheken ein Kassierplatz vorhanden, so ist die Wahrung des Mindestabstands an dieser Stelle nicht immer sicher zu gewährleisten. Hier sollte z. B. mit einer durchsichtigen Trennscheibe für die kassierende Person ein zusätzlicher Schutz geschaffen werden. Das Bezahlen soll bevorzugt elektronisch erfolgen. Damit bei Barzahlung das Geld nicht direkt vom Kunden an die Kassenkraft übergeben werden muss, empfehlen wir, ein kleines Tablett oder eine fixe Geldablage zu benutzen. Falls möglich sollte das Kassieren von einer separaten Fachkraft übernommen werden, um den Kontakt zu den Kunden weiter zu reduzieren.

Die Waren sollten den Kunden nicht direkt übergeben, sondern auf der Theke abgelegt werden.

Was ist bei der Händehygiene im Handel zu beachten?

Zur Beseitigung eventuell auf die Hände gelangter SARS-CoV-2 -Viren ist das richtige Händewaschen mit Seife wirksam. Die Regeln zum richtigen Händewaschen gelten auch an Arbeitsplätzen, an denen auch im Normalfall keine besonderen Vorschriften zu beachten sind.

Als Anlässe zum Händewaschen im Handel sind besonders zu nennen:

- Nach Betreten des Betriebes
- Nach dem Besuch der Toilette
- Vor der Pause / vor dem Essen, Trinken, Rauchen
- Naseputzen, Husten oder Niesen mit vorgehaltener Hand (bitte vermeiden)
- Kontakt mit Abfällen
- Verschmutzungen (z. B. defekte Joghurtbecher ...)
- Kontakt mit Gegenständen, die offensichtlich kranke Personen zuvor berührt haben (auch ohne den konkreten Verdacht auf eine COVID-Erkrankung)

An Arbeitsplätzen, an denen besonders häufig Anlässe bestehen, die Hände zu waschen, wird die Haut stark belastet. Hier ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln als die weniger belastende Alternative zu empfehlen. Für die Anwendung sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Versuchen Sie, das Gesicht, insbesondere Augen, Mund und Nase nicht mit der Hand zu berühren.

Das Tragen von Einmalhandschuhen ist nicht geeignet, um eine Weitergabe von Keimen mit den Händen zu verhindern und wird deshalb nicht empfohlen.

Häufiges Händewaschen, die Händedesinfektion und das Tragen von Einmalhandschuhen belasten die Haut sehr. Ihre stark beanspruchten Hände brauchen Pflege.

Tragen von Handschuhen, ist das sinnvoll?

Für den Erreger SARS-CoV-2 wird davon ausgegangen, dass die Übertragung hauptsächlich als Tröpfcheninfektion stattfindet. Die sogenannte Kontakt- oder Schmierinfektion, bei der Erreger nach Kontakt mit kontaminierten Flächen usw. über die Hände in Eintrittspforten wie Mund, Nase, Augen gelangen, spielt dem gegenüber eine untergeordnete Rolle. Diesem denkbaren Infektionsweg kann durch Beachtung der Händehygiene und ggf.

Händedesinfektion effektiv entgegengewirkt werden. Handschuhe können ein falsches Sicherheitsgefühl erwecken. Während der Benutzung werden sie genauso kontaminiert, wie eine unbedeckte Hand. Das Tragen von Handschuhen bewirkt daher in Hinblick auf die Weitergabe von Keimen mit den Händen keine Verbesserung.

Sollen dennoch Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise weil weder eine Waschgelegenheit noch Händedesinfektionsmittel genutzt werden können, so sind diese so zu benutzen, dass hiervon nicht die Gefahr einer unbeabsichtigten Keimverschleppung ausgeht. Werden flüssigkeitsdichte Handschuhe getragen, so bildet sich ein Feuchtigkeitsstau, was wiederum leicht zu Hautproblemen führen kann (z. B. trockene Haut, Juckreiz, Rötung). Die Verwendung von Unterzieh-Baumwollhandschuhen sowie häufige Handschuhwechsel werden empfohlen. Über die Verwendung der Handschuhe sind die Beschäftigten zu unterweisen.

Bei Reinigungsarbeiten, z. B. mit Flächendesinfektionsmitteln, kann die Anwendung von Schutzhandschuhen erforderlich sein, hier sind die Herstellerangaben zu beachten.

Sowohl häufiges Waschen als auch Händedesinfektion und Tragen von Handschuhen strapazieren die Haut. Hautschutz und Pflege müssen dementsprechend angepasst werden.

Was ist bei Kundenkontakten zu beachten?

Im Einzelhandel sollten die Hygienemaßnahmen, die gegen saisonale Grippe empfohlen werden, konsequent angewendet werden. Wo es möglich ist, sollte der Abstand zum Kunden von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden. Wo dies nicht möglich ist, sollten keine

Beschäftigten mit Vorerkrankungen, insbesondere bestehenden Atemwegserkrankungen wie Asthma, eingesetzt werden. Auch das betriebliche Gesundheitsmanagement kann zum Schutz der Beschäftigten beitragen. Dazu zählt insbesondere, den Beschäftigten frisches Obst und Getränke zur Verfügung zu stellen.

Wie viele Kunden sollten höchstens gleichzeitig in einer Verkaufsstelle anwesend sein?

Um die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Mindestabstände von 1,5 Meter zwischen Personen einhalten zu können, dürfen in Verkaufsstellen nur so viele Kundinnen und Kunden anwesend sein, dass diese Abstände auch gewährleistet werden können. Die Anzahl der Kundschaft in einem Markt oder in einer Verkaufsstelle sollte daher folgenden Wert nicht überschreiten:

Maximale Anzahl = Verkaufsfläche [in m²] / 10

Die Verkaufsfläche ist die von der Kundschaft begehbare Fläche – ohne Lagerbereiche und Sanitarräume. Sie schließt jedoch die Flächen mit ein, die durch Kassen, Regale und Vitrinen belegt sind.

(Bitte beachten: In manchen Bundesländern kann das zeitweise verpflichtend anders geregelt sein, z.B. ein Kunde pro 20 m² Verkaufsfläche)

Sollte für Kunden Händedesinfektionsmittel bereitgestellt werden?

Wo dies möglich ist – und nicht zu einem Engpass bei der Versorgung der eigenen Beschäftigten führt – ist es sinnvoll, für die Kunden im Eingangsbereich zum Verkaufsraum Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung zu stellen. Vorzugsweise sollten diese in einem Spender angeboten werden mit sichtbarem Hinweisschild und eventuell einer Anwendungserklärung. Die Deklaration der Inhaltsstoffe sollte für die Benutzer deutlich erkennbar sein, um eventuelle Unverträglichkeiten abschätzen zu können.

Was ist im Einzelhandel bei der Ausgabe von Waren zur Anprobe und bei deren Rücknahme sowie bei der Annahme von Reparaturen und Retouren zu beachten?

Der Hauptübertragungsweg von Coronaviren in der Bevölkerung ist wohl die Tröpfcheninfektion beim Husten und Niesen. Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist eher unwahrscheinlich, insbesondere in unmittelbarer Umgebung von Infizierten aber auch nicht generell auszuschließen.

Sorgen Sie nach Möglichkeit für eine gute Durchlüftung Ihrer Verkaufsräume. Erhöhen Sie bei technischer Lüftung die Luftwechselrate und den Anteil an Frischluft.

Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen den Beschäftigten in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Neben den allgemeinen Regeln zum Abstand, der Nies- und Hustenetikette, den Möglichkeiten zur Abtrennung im Kassen- und Bedienbereich sind beim Verkauf mit Anprobe, bei der Entgegennahme von Reparaturaufträgen und bei der Rücknahme anprobierter Waren jedweder Art zusätzlich folgende Punkte zu beachten:

Eine regelmäßige, gründliche Reinigung der Verkaufstische, Türklinken etc. mit normalen fettlösenden Reinigern ist wichtig und sinnvoll. Wenn verfügbar, sind mit Reinigern oder Seifenlauge getränkte Einmaltücher für die Reinigung ideal, die nach der Verwendung entsorgt werden. Alternativ zur Reinigung mit Haushaltsreinigern oder Seifenlauge können chemische Desinfektionsmittel genutzt werden – sie versprechen jedoch keinen zusätzlichen Nutzen gegenüber den handelsüblichen fettlösenden Reinigungsmitteln.

Beim Betreten des Fachgeschäfts bzw. spätestens vor der Annahme und der Rückgabe von Waren sollten sich die Kunden die Hände desinfizieren. In Verbindung mit der Einhaltung der Nies- und Hustenetikette kann dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Kontamination von angefassten Waren erheblich minimiert werden und die Notwendigkeit einer Reinigung oder Desinfektion von angefassten Waren kann entfallen. Dies gilt zum Beispiel für Schuhe, Hosen, Uhren, Schmuck oder andere Gegenstände.




In den Fällen, in denen Kleidungsstücke über den Kopf anprobiert werden müssen, kann es bei unmittelbarem Kontakt mit Nase und Mund zu einer Kontamination der Kleidungsstücke kommen. Die damit verbundene Gesundheitsgefährdung ist derzeit nicht abschätzbar. Vor diesem Hintergrund sollte diese Form des Anprobierens unterbleiben.

Sofern eine Desinfektion der Hände der Kunden nicht erfolgt, sollten die angefassten Waren gereinigt bzw. desinfiziert werden. Ist dies nicht möglich, wird empfohlen, dass Waren, bei denen der Verdacht der Kontamination besteht, vorübergehend – beispielsweise 24 Stunden – in Quarantäne verbleiben. Die gleiche Vorgehensweise (Desinfektion oder Quarantäne) wird generell auch bei der Reparaturannahme empfohlen, da hier eine Kontamination der zu reparierenden Gegenstände bereits vor Betreten des Geschäfts nicht ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus sind für die Beschäftigten die allgemeinen Maßnahmen zur Handhygiene zu beachten.

Aushänge für Kassen und Bedientheke auf Deutsch

Die Gesundheit der Kunden und Beschäftigten liegt Ihnen am Herzen. Mit diesen Aushängen können Sie Ihre Kunden auf die Vorsichtsmaßnahmen hinweisen.

Titel	Bild	Download
<p>Aushang Kasse und Bedientheke</p> <p>1,5 m Abstand halten</p>		<p>(PDF, 701 KByte)</p>
<p>Aushang für den Eingangsbereich</p> <p>Verhaltensregeln (Abstand halten, bargeldlos bezahlen, Hygieneregeln)</p>		<p>(PDF, 554 KByte)</p>
<p>Poster: Gib Viren Null Chance</p> <p>Format DIN A3</p>		<p>(PDF, 1055 KByte)</p>

Link zum BGHW: <https://www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona>

Hinweise und Tipps für die Umsetzung der Hygieneauflagen

Im Folgenden zusammengefasst einige wichtige Tipps und Hinweise, wie Sie das Infektionsrisiko in Ihrem Betrieb bestmöglich minimieren können. Wir orientieren uns dabei vor allem an den (verbindlichen) Empfehlungen der Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik (BGHW) und des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Wichtig: Ab 27.04.20 gilt bundesweit im Einzelhandel eine Maskenpflicht, d.h. Mund und Nase müssen z.B. mit einer Mund-Nase-Schutzmaske, einem Tuch oder einem Schal bedeckt sein!

Allgemeine Hinweise:

- Lassen Sie nur einen Kunden pro 10 m² Verkaufsfläche (entsprechend der Empfehlung der BGHW) in den Verkaufsraum. (Bitte beachten: In manchen Bundesländern kann das zeitweise verpflichtend anders geregelt sein, z.B. ein Kunde pro 20 m²)
- Achten Sie auf die Einhaltung der derzeit gültigen Mindestabstände 1,5m bei Personal/Personal, Personal/Kunde und Kunde/Kunde und bringen Sie entsprechende Hinweise z.B. als Bodenverklebung an.
- Reinigen bzw. desinfizieren Sie Verkaufsflächen (z.B. Bedientheken) und sämtliche Oberflächen, die von Kunden berührt werden (z.B. Vitrinenscheiben, Türgriffe, Drehständer, etc.) regelmäßig.
- Bringen Sie Spuckschutztrennwände an den Kassen und den Bedientheken an.
- Stellen Sie Händedesinfektionsmittel im Eingangsbereich, den Bedientheken und der Kasse bereit, mit entsprechenden Hinweisen bzw. Empfehlungen an die Kunden, diese mindestens beim Betreten und beim Verlassen des Geschäftes zu nutzen.
- Stellen Sie selbstverständlich auch für Ihre Mitarbeiter Desinfektionsmittel für Hände und Flächen sowie Einmalhandschuhe bereit.
- Sie und Ihre Mitarbeiter sollten sich vor und nach jedem Kunden die Hände waschen oder desinfizieren.
- Bringen Sie ein Infoblatt oder (noch besser) Plakat mit den für Ihre Kunden gültigen Hygieneregeln deutlich sichtbar im Verkaufsraum bzw. öffentlichen Bereich an.

Bezahlvorgang:

- Bieten Sie verstärkt bargeldlose bzw. kontaktlose Bezahlmethoden an und desinfizieren Sie das Kartenterminal nach jeder Nutzung.
- Stellen Sie zur Bargeldzahlung eine Schale für die kontaktlose Übergabe von Bar-/ Wechselgeld bereit.

Reparaturannahme und -abgabe:

- Benutzen Sie zur Annahme von Reparaturen Einweghandschuhe oder durchsichtige Minigrip-Beutel, in die der Kunde die Gegenstände direkt hineinlegt. (Das Öffnen und Verschließen der Beutel darf dabei nur vom Personal erfolgen!)
- Können Reparaturen nach der Annahme nicht risikolos und vollständig desinfiziert werden, müssen diese vor der Bearbeitung in Quarantäne (z.B. 24 Stunden), bis kein Infektionsrisiko mehr besteht, um eine mögliche Weiterverbreitung des Virus über den Arbeitsplatz bzw. die Werkzeuge auszuschließen.
- Die gleiche Quarantänezeit ist dementsprechend dann auch nach der Reparatur bis zur Weitergabe an den Kunden einzuhalten, falls der reparierte Gegenstand nicht abschließend desinfiziert werden kann.

Warenanprobe:

- Da auch die Möglichkeit einer Weitergabe des Virus durch anprobierte Ware nicht ausgeschlossen werden kann, sollten Sie das Anprobieren durch Kunden unter Hinweis auf den Infektionsschutz auf das absolute Minimum beschränken.
- Vor und nach der Anprobe, d.h. bevor der Kunde die Ware entgegennimmt und danach wieder abgibt, sollte er sich jeweils die Hände desinfizieren.
- Anproben sollten nach Möglichkeit durch den Kunden selbst erfolgen d.h. ohne Hilfe der Mitarbeiter, da hier insbesondere der Mindestabstand in der Regel nicht eingehalten werden kann.
- Können die Artikel nach der Anprobe nicht vollständig desinfiziert werden (z.B. bei Lederbanduhren), sollte diese Ware für eine entsprechende Quarantänezeit (z.B. 24 Stunden) aus der Vorlage entfernt werden.

Oberflächendesinfektion

Viruzide Flüssigkeiten vs. UV-C Licht

Neben der Oberflächendesinfektion durch viruzide Flüssigkeiten stößt man bei Recherchen auch immer wieder auf Lampen bzw. Leuchtmittel, die mittels UV-C-Licht Bakterien und Viren abtöten.

Dieser besonders kurzwellige und energiereiche Bereich des ultravioletten Spektrums umfasst Strahlung der Wellenlänge von 280 bis 100 Nanometer.

Das Abtöten der Viren mit diesem Licht funktioniert nachgewiesenermaßen sehr gut, jedoch ergaben Nachfragen bei den Herstellern der für den „privaten“ Bereich erhältlichen Lampen/Leuchtmittel, dass bei der Anwendung lediglich etwa 90% der Viren abgetötet werden.

Bei entsprechend hoher anfänglicher Oberflächenkontamination könnte der somit verbliebene Rest noch für eine Infektion ausreichen.

Eine gründlichere Desinfektion mittels UV-C-Licht ermöglichen bislang nur professionelle Geräte speziell für den medizinischen Sektor.

Einschub: Ein ähnlich leistungsstarkes Gerät für den Privatgebrauch hat gerade das Fraunhofer-Institut entwickelt. Der erste Prototyp wird aber erst im September vorgestellt und dann zur Marktreife weiterentwickelt.

Dementsprechend ist vorerst die Oberflächendesinfektion durch viruzide Flüssigkeiten, bei der innerhalb meist einer Minute 99,99% aller Viren abgetötet werden, der Desinfektion durch UV-C definitiv vorzuziehen.



SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

I. Arbeiten in der Pandemie - mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt.

Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft können nur im Gleichklang funktionieren, soll ein Stop-and-Go-Effekt vermieden werden.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe RKI Empfehlungen). Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

2. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern. Als Ultima Ratio sollte auch die Schließung von Kantinen erwogen werden.

3. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

Besondere Hinweise zu Raumlufthechnischen Anlagen (RLT):

Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren. Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen. Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der

Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zu gewiesen wird. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

5. Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte

Für die Unterbringung in Sammelunterkünften sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Es sind zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorzusehen. Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften und zu reinigen. Für Küchen in der Unterkunft sind Geschirrspüler vorzusehen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert. Ebenso sind Waschmaschinen zur Verfügung zu stellen oder ist ein regelmäßiger Wäschedienst zu organisieren.

6. Homeoffice

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Homeoffice kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen. Auf der Themenseite der Initiative Neue Qualität der Arbeit (www.inqa.de) sind Empfehlungen für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Nutzung des Homeoffice aufgelistet.

7. Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

Besondere organisatorische Maßnahmen

8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

9. Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

12. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Zutritt betriebsfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebmessung vorzusehen.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

15. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollte Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hilfreich.

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen

Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

III. Umsetzung und Anpassung des gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum eine Herausforderung an den Infektionsschutz bei der Arbeit darstellt. Um diesen besonderen Herausforderungen gerecht zu werden und eine bundesweit und branchenübergreifend einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen, wird

- das BMAS einen zeitlich befristeten **Beraterkreis „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von SARS-CoV-2“** einrichten, um zeitnah und koordiniert auf die weitere Entwicklung der Pandemie reagieren und ggf. notwendige Anpassungen am vorliegenden Arbeitsschutzstandard vornehmen zu können. Mitglieder sollen Vertreter/innen von BMAS und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Robert-Koch Institut (RKI), je zwei Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), von Unfallversicherungsträgern (UVT), Ländern sowie Sachverständige sein.
- der vorliegende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bei Bedarfs durch die Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden der Länder **branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt**.
- die Bundesregierung den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlichen** und auf die branchenspezifischen Konkretisierungen und Ergänzungen verweisen. Sie bittet BAuA, BDA, DGB, DGUV und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder ihre Netzwerke zur Kommunikation ebenso zu nutzen. Die beschriebenen Maßnahmen sind ein Beitrag dazu, eine flache Kurve von (Neu-)Infektionen sicherzustellen. Die von Bund, Ländern sowie Unfallversicherungen getragene Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (**GDA**) wird die Verbreitung und Anwendung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und dessen weitere branchenspezifischen Konkretisierungen in die betriebliche Arbeitswelt ebenfalls unterstützen.